

Amtsblatt der Europäischen Union

C 373



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

21. Oktober 2014

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 373/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7372 — AXA/Hammerson/The Real Estate Portfolio) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2014/C 373/02	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/137/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen	2
2014/C 373/03	Mitteilung an die Personen, für die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/638/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss 2014/728/GASP, und nach der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea gelten	4
2014/C 373/04	Mitteilung für die Personen und Organisationen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/231/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates Anwendung finden	5

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2014/C 373/05	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen	7
2014/C 373/06	Dr. Emad Abdul-Ghani Sabouni (alias Imad Abdul Ghani Al Sabuni), Ing. Bassam Hanna, Dr. Mahmoud Ibraheem (alias Ibrahim) Sa'iid (alias Said, Sa'eed, Saeed), Dr. Lubana (alias Lubanah) Mushaweh (alias Mshaweh, Mshawweh, Mushawweh), Dr. Abdul-Salam Al Nayef, Hassan Hijazi, Dr. Khodr Orfali (alias Khud/Khudr Urfali/Orphaly), Samir Izzat Qadi Amin, Dr. Malek Ali, für die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien gelten, wird Folgendes mitgeteilt	8
Europäische Kommission		
2014/C 373/07	Euro-Wechselkurs	10
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2014/C 373/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	11
2014/C 373/09	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	11
2014/C 373/10	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	12
2014/C 373/11	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	13

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2014/C 373/12	Aufruf zur Interessenbekundung — Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL) — Mitgliedschaft während der sechsten Amtszeit	14
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7372 — AXA/Hammerson/The Real Estate Portfolio)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 373/01)

Am 15. Oktober 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7372 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/137/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen

(2014/C 373/02)

Den Personen, die in den Anhängen I und III des Beschlusses 2011/137/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss 2014/727/GASP des Rates ⁽¹⁾, und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1103/2014 des Rates ⁽²⁾ zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der gemäß Nummer 24 der Resolution 1970 (2011) des VN-Sicherheitsrats eingesetzte Ausschuss der Vereinten Nationen hat die Angaben zu bestimmten Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aktualisiert.

Die betroffenen Personen können bei dem gemäß Nummer 24 der Resolution 1970 (2011) des VN-Sicherheitsrats eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass die Beschlüsse, sie in die VN-Liste aufzunehmen, überprüft werden. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

United Nations — Focal point for delisting
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room S-3055 E
New York, NY 10017
UNITED STATES OF AMERICA

Weitere Informationen hierzu finden sich im Internet unter der Adresse: <http://www.un.org/sc/committees/751/comguide.shtml>

Auf den Beschluss der VN hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die in dem Beschluss 2011/137/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen weiterhin auf diese Personen Anwendung finden sollten.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 204/2011) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 7 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
DG C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 21.10.2014, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 21.10.2014, S. 3.

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Beschlusses 2011/137/GASP und Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

Mitteilung an die Personen, für die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/638/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss 2014/728/GASP, und nach der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea gelten

(2014/C 373/03)

Den im Anhang des Beschlusses 2010/638/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss 2014/728/GASP⁽¹⁾, und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat festgestellt, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen weiterhin das in dem Beschluss 2010/638/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 genannte Kriterium für die Anwendung restriktiver Maßnahmen gegen die Republik Guinea erfüllen und dass die mit dem Beschluss 2014/728/GASP verlängerten Maßnahmen daher weiterhin für sie gelten sollten.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 8 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat (siehe nachstehende Anschrift) unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 21.10.2014, S. 33.

Mitteilung für die Personen und Organisationen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/231/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates Anwendung finden

(2014/C 373/04)

Den im Anhang des Beschlusses 2010/231/GASP des Rates, durchgeführt durch den Beschluss 2014/729/GASP des Rates ⁽¹⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates, durchgeführt durch die Verordnung (EU) Nr. 1104/2014 des Rates ⁽²⁾, genannten Personen und Organisationen wird Folgendes mitgeteilt:

Der gemäß der Resolution 751 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzte Sanktionsausschuss hat am 12. April 2010 die Liste der Personen und Organisationen festgelegt, auf die die Nummern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Anwendung finden.

Die betroffenen Personen und Organisationen können bei dem VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

United Nations — Focal point for delisting
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room S-3055 E
New York, NY 10017
UNITED STATES OF AMERICA

Für weitere Einzelheiten siehe <http://www.un.org/sc/committees/751/comguide.shtml>

Auf den Beschluss der Vereinten Nationen hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen und Organisationen in die Listen der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, auf die die in der Verordnung Nr. 356/2010 des Rates festgelegte restriktive Maßnahme Anwendung finden.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 356/2010) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 5 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beantragen, dass ihnen die Begründung des VN-Sanktionsausschusses für ihre Aufnahme in die Liste übermittelt wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
DG C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat (Anschrift siehe oben) unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 21.10.2014, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 21.10.2014, S. 5.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen

(2014/C 373/05)

Den Personen und Organisationen, die in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2014/730/GASP des Rates ⁽¹⁾, und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2014 des Rates ⁽²⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen und Organisationen in die Liste der Personen und Organisationen in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufzunehmen sind. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen und Organisationen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaats(n) (siehe Websites in Anhang IIa der Verordnung (EU) Nr. 36/2012) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 16 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 31. März 2015 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 21.10.2014, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 21.10.2014, S. 7.

Dr. Emad Abdul-Ghani Sabouni (alias Imad Abdul Ghani Al Sabuni), Ing. Bassam Hanna, Dr. Mahmoud Ibraheem (alias Ibrahim) Sa'iid (alias Said, Sa'eed, Saeed), Dr. Lubana (alias Lubanah) Mushaweh (alias Mshaweh, Mshawweh, Mushawweh), Dr. Abdul-Salam Al Nayef, Hassan Hijazi, Dr. Khodr Orfali (alias Khudr Urfali/Orphaly), Samir Izzat Qadi Amin, Dr. Malek Ali, für die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien gelten, wird Folgendes mitgeteilt

(2014/C 373/06)

Der Rat beabsichtigt, die Begründung für die Aufnahme der obengenannten Personen in die Liste wie folgt zu ändern:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
114	Dr. Emad (عماد) Abdul-Ghani (عبدالغني) Sabouni (صباوني) (alias Imad Abdul Ghani Al Sabuni)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Damaskus	Ehemaliger Minister für Telekommunikation und Technologie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
157	Ing. Bassam (بسام) Hanna (حنا)		Ehemaliger Minister für Wasserressourcen. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
162	Dr. Mahmoud (محمود) Ibraheem (إبراهيم) (alias Ibrahim) Sa'iid (سعيد) (alias Said, Sa'eed, Saeed)		Ehemaliger Minister für Verkehr. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
166	Dr. Lubana (لبانة) (alias Lubanah) Mushaweh (مشوح) (alias Mshaweh, Mshawweh, Mushawweh)	Geburtsdatum: 1955 Geburtsort: Damaskus	Ehemaliger Minister für Kultur. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
171	Dr. Abdul-Salam (عبدالسلام) Al Nayef (النيايف)		Ehemaliger Gesundheitsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
184	Hassan Hijazi	Geburtsdatum: 1964	Ehemaliger Minister für Arbeit. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
186	Dr. Khodr Orfali (alias Khud/Khudr Urfali/Orphaly)	Geburtsdatum: 1956	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
187	Samir Izzat Qadi Amin	Geburtsdatum: 1966	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
189	Dr. Malek Ali (alias Malik)	Geburtsdatum: 1956	Ehemaliger Minister für Höhere Bildung. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

Stellungnahmen der betroffenen Personen können innerhalb von drei Wochen ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung an die folgende Anschrift gerichtet werden:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen können unter Verwendung der vorstehenden Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen und dort weiter aufzuführen, überprüft wird.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Oktober 2014

(2014/C 373/07)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2773	CAD	Kanadischer Dollar	1,4381
JPY	Japanischer Yen	136,62	HKD	Hongkong-Dollar	9,9090
DKK	Dänische Krone	7,4470	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6053
GBP	Pfund Sterling	0,79140	SGD	Singapur-Dollar	1,6238
SEK	Schwedische Krone	9,1969	KRW	Südkoreanischer Won	1 352,67
CHF	Schweizer Franken	1,2064	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,1028
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8210
NOK	Norwegische Krone	8,3900	HRK	Kroatische Kuna	7,6663
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 347,29
CZK	Tschechische Krone	27,562	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1774
HUF	Ungarischer Forint	306,37	PHP	Philippinischer Peso	57,306
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	52,4198
PLN	Polnischer Zloty	4,2227	THB	Thailändischer Baht	41,263
RON	Rumänischer Leu	4,4173	BRL	Brasilianischer Real	3,1318
TRY	Türkische Lira	2,8730	MXN	Mexikanischer Peso	17,2710
AUD	Australischer Dollar	1,4560	INR	Indische Rupie	78,2921

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 373/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	13.9.2014
Dauer	13.9.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	NEP/8ABDE.
Art	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)
Gebiet	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	51/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 373/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	22.9.2014
Dauer	22.9.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	HER/5B6ANB
Art	Hering (<i>Clupea harengus</i>)
Gebiet	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VIb und VIaN
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	56/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 373/10)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	Aurillac-Paris (Orly)
Laufzeit des Vertrags	1. Juni 2015 bis 31. Mai 2019
Frist für die Einreichung von Zulassungsanträgen bzw. für die Angebotsabgabe	15. Januar 2015, 17.30 Uhr Pariser Ortszeit (Frankreich)
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p>Département du Cantal Service des Marchés 28 Avenue Gambetta 15015 Aurillac Cedex FRANKREICH</p> <p>Kontakt: Marc-Antoine Le-Minh-Triet Pôle Déplacements et Infrastructures Tel.: +33 471462249 Fax: +33 471465982 E-Mail: servicetransports@cg15.fr</p> <p>Olivier Brieda Service des Marchés Tel.: +33 471462257 Fax +33 471465954 E-Mail: marchespublics@cg15.fr</p>

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 373/11)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	Castres-Paris (Orly)
Laufzeit des Vertrags	1. Juni 2015 bis 31. Mai 2019
Frist für die Einreichung von Zulassungsanträgen bzw. für die Angebotsabgabe	Zulassungsanträge: 5. Dezember 2014, 12.00 Uhr Pariser Ortszeit (Frankreich) Angebote: 15. Januar 2015, 12.00 Uhr Pariser Ortszeit (Frankreich)
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Chambre de commerce et d'industrie du Tarn BP 30217 40, allées Alphonse Juin 81101 Castres Cedex FRANKREICH Tel.: +33 567466000 Fax: +33 563514699 E-Mail: f.chambert@tarn.cci.fr

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufruf zur Interessenbekundung**Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL)****Mitgliedschaft während der sechsten Amtszeit**

(2014/C 373/12)

1. Gegenstand des Aufrufs

Nach Erlass des Beschlusses 2014/113/EU der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission einen Aufruf zur Interessenbekundung, der sich an Wissenschaftler richtet, die für eine Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL) während dessen sechster Amtszeit in Betracht gezogen werden möchten.

Mitglieder des SCOEL werden ad personam für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt.

Die sechste Amtszeit des SCOEL beginnt voraussichtlich Anfang 2015.

2. Auftrag des SCOEL

Der SCOEL wurde ursprünglich durch den Beschluss 95/320/EG der Kommission ⁽²⁾ eingerichtet, um die Auswirkungen berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen auf die Gesundheit zu bewerten. Dieser Beschluss wurde kürzlich durch den Beschluss 2014/113/EU aufgehoben, der die Arbeitsmethoden des SCOEL stärker an die allgemeinen Regeln der Kommission für Expertengruppen anpasst. Dafür ist gemäß dem neuen Beschluss ein neues Auswahlverfahren im Wege eines Aufrufs zur Interessenbekundung erforderlich, um Transparenz und Chancengleichheit für hoch qualifizierte und spezialisierte wissenschaftliche Sachverständige zu gewährleisten. Der Beschluss hebt zudem die anhaltende Bedeutung der ethischen Grundsätze höchste Fachkompetenz, Unabhängigkeit und Objektivität als Grundlage der Arbeit des SCOEL hervor.

Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 98/24/EG des Rates ⁽³⁾ besteht die Aufgabe des SCOEL darin, der Kommission wissenschaftliche Empfehlungen und Stellungnahmen zu einer Reihe wichtiger Chemikalien zu übermitteln. Anhand dieser Empfehlungen und Stellungnahmen entwickelt die Kommission die EU-Politik zum Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern und legt insbesondere gemäß der Richtlinie 98/24/EG und der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ Grenzwerte berufsbedingter Exposition (OEL, Occupational Exposure Limits) für chemische Stoffe auf EU-Ebene fest. Der SCOEL bewertet den Zusammenhang zwischen den Auswirkungen gefährlicher Chemikalien und der Höhe der berufsbedingten Exposition, indem er eine unabhängige wissenschaftliche Auswertung der neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Daten vornimmt.

Die Empfehlungen des SCOEL müssen wissenschaftlich verlässlich und zutreffend, innovativ, belegt, verständlich und klar sein und im Rahmen eines ausgewogenen, unvoreingenommenen und klar festgelegten Prozesses erarbeitet worden sein.

Die zentrale Aufgabe des SCOEL besteht darin, „gesundheitsbezogene“ OEL zu empfehlen, indem er die Auswirkungen der Exposition über die Luft bewertet. Die empfohlenen Expositionshöhen müssen festgelegt werden, damit die — auch im Laufe eines Arbeitslebens regelmäßig wiederholte — Exposition zu keinem Zeitpunkt eine nachteilige Wirkung auf die Gesundheit der Personen, die den Chemikalien ausgesetzt sind, und/oder deren Nachkommen hat (soweit dies zurzeit feststellbar ist). Für bestimmte nachteilige Wirkungen (insbesondere Genotoxizität, Kanzerogenität und respiratorische

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 4.3.2014, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 188 vom 9.8.1995, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50.

Sensibilisierung) ist es zum gegenwärtigen Kenntnisstand unter Umständen nicht möglich, einen sicheren Grenzwert für die Exposition zu ermitteln. In diesen Fällen kann der SCOEL eine Reihe von Expositionshöhen mit den dazugehörigen Risikoabschätzungen berechnen.

Neben den OEL-Empfehlungen bezüglich der Exposition über die Luft ist der SCOEL auch dazu aufgefordert, Empfehlungen für biologische Grenz- oder Richtwerte auszusprechen und seine OEL-Empfehlungen ggf. durch weitere Aufzeichnungen, z. B. zur Aufnahme durch die Haut, zur Sensibilisierungsfähigkeit und zur Kanzerogenität zu ergänzen.

Die wissenschaftlichen Gutachten zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitskräfte müssen mit den Grundsätzen bewährter Verfahren der Risikobewertung übereinstimmen und auf den ethischen Grundsätzen höchste Fachkompetenz, Unabhängigkeit, Objektivität und Transparenz fußen. Diese sind in der „Mitteilung der Kommission über die Einholung und Nutzung von Expertenwissen durch die Kommission — Grundsätze und Leitlinien — „Eine bessere Wissensgrundlage für eine bessere Politik“⁽¹⁾ festgelegt.

Informationen zu den Aktivitäten und insbesondere zum Verfahren für die Ableitung von OEL sowie die Liste der angenommenen Empfehlungen finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=148&langId=de&intPageId=684>

3. Rolle der Mitglieder des SCOEL

Bei den Mitgliedern des SCOEL muss es sich um hoch qualifizierte, spezialisierte und unabhängige Sachverständige aus unterschiedlichen Bereichen handeln, die mit chemischen Arbeitsstoffen zusammenhängen. Dazu gehören insbesondere Chemie, Toxikologie, Epidemiologie, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene. Sie müssen zudem über allgemeine Kompetenz für die Festlegung von OEL verfügen.

Von den Mitgliedern des SCOEL wird erwartet, dass sie mindestens viermal im Jahr an Sitzungen des SCOEL teilnehmen und einen aktiven Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion leisten, Dokumente prüfen und kommentieren sowie als „Vorsitzende“ und/oder „Berichterstatter“ (federführend für ein bestimmtes Dossier) fungieren.

Die Mitglieder des SCOEL werden mit folgenden Aufgaben betraut:

- Beitrag zur Erstellung, Erörterung und Verabschiedung wissenschaftlicher Empfehlungen zu OEL, entweder als „Berichterstatter“ oder zur Unterstützung des „Berichterstatters“;
- Beitrag zu wissenschaftlichen Gutachten zu Fragen bezüglich chemischer Arbeitsstoffe, wie von der Kommission gefordert;
- Beratung zur Durchführung und Organisation wissenschaftlicher Tätigkeiten des SCOEL.

Die Arbeitsdokumente des SCOEL sind auf Englisch verfasst, und auch die Sitzungen werden in englischer Sprache abgehalten. Die Sitzungen erfordern eine gründliche Vorbereitung. Dazu gehört, dass Dokumente vorab gelesen, kritisch bewertet und erstellt werden.

Die Bewerber müssen sich dazu verpflichten, im Falle ihrer Ernennung aktiv an den Tätigkeiten des SCOEL teilzunehmen.

Die Mitglieder des SCOEL haben gemäß dem Beschluss 2014/113/EU Anspruch auf eine Sondervergütung von maximal 450 EUR für jeden vollständigen Arbeitstag, den sie mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Sitzungen verbringen. Die Reise- und Aufenthaltskosten, die den Teilnehmenden in Verbindung mit Tätigkeiten im SCOEL entstehen, werden von der Kommission nach den geltenden Bestimmungen⁽²⁾ erstattet.

4. Zusammensetzung des SCOEL

Gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2014/113/EU besteht der SCOEL aus höchstens 21 Einzelmitgliedern, die aus einer Liste geeigneter Kandidaten ausgewählt werden. Die Liste wird nach der Bewertung der zulässigen Bewerbungen aufgestellt, die auf diesen Aufruf zur Interessenbekundung hin eingereicht werden.

5. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren umfasst zwei Schritte:

- i) Prüfung der Zulässigkeit der Bewerbungen;
- ii) Bewertung, ob die Bewerber die Auswahlkriterien erfüllen, und Aufstellung einer Liste der am besten geeigneten Kandidaten.

⁽¹⁾ KOM(2002) 713 endg. vom 11. Dezember 2002.

⁽²⁾ Entscheidung K(2007) 5858 der Kommission — Regelung für die Erstattung der Kosten von nicht der Kommission angehörenden Personen, die als Sachverständige einberufen werden.

Der Prüfungsausschuss besteht aus Vertretern der zuständigen Kommissionsdienststellen.

Jede Interessenbekundung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses anhand der Zulassungs- und Auswahlkriterien bewertet. Im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt die Kommission außerdem die Unabhängigkeit der Sachverständigen (insbesondere im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte) und stellt eine ausgewogene geografische und geschlechtsspezifische Verteilung der Mitglieder des SCOEL sicher.

Anforderungen

A. Zulassungskriterien

Jede Bewerbung wird anhand der folgenden Zulassungskriterien bewertet:

- i) Hochschulabschluss in einem wissenschaftlichen Bereich, der für die Arbeit des SCOEL relevant ist;
- ii) mindestens zehn (10) Jahre Berufserfahrung in einem Bereich, der für die Arbeit des SCOEL relevant ist; die Berufserfahrung muss nach Erlangung des unter Punkt i genannten Abschlusses erworben worden sein;
- iii) Unionsbürgerschaft;
- iv) Fähigkeit, in einem englischsprachigen Umfeld zu arbeiten: Erfolgreiche Bewerber müssen englische Texte lesen und sowohl schriftlich als auch mündlich auf Englisch Bericht erstatten können⁽¹⁾, da die einschlägige wissenschaftliche Literatur im internationalen Kontext überwiegend in dieser Sprache verfasst ist.

B. Auswahlkriterien

Bewerbungen, die die Zulassungskriterien erfüllen, werden auf der Grundlage der folgenden Auswahlkriterien bewertet.

i) Wissenschaftliche Fachkenntnisse in speziellen Bereichen

Bei der Auswahl der Kandidaten bemüht sich die Kommission darum, dass die wissenschaftlichen Fachkenntnisse die folgenden Bereiche möglichst gleichmäßig abdecken:

Chemie, Toxikologie, Epidemiologie, Arbeitsmedizin, Umwelt und Gesundheit, Expositionswissenschaft, respiratorische Medizin, Dermatologie, Nervensystem, Reproduktionstoxizität, Genotoxizität/Kanzerogenität, Pathologie, Arbeitshygiene, Biomonitoring, analytische Methoden und Erfahrungen im Festlegen von OEL für Chemikalien oder andere wissenschaftliche Disziplinen, die für die Arbeit des SCOEL relevant sind.

ii) Erfahrungen und Qualifikationen in relevanten Bereichen

Bewerber werden anhand ihrer Erfahrungen und Qualifikationen in folgenden Bereichen bewertet:

- Bewertung der Auswirkungen berufsbedingter Exposition gegenüber Chemikalien auf die menschliche Gesundheit;
- Berufserfahrung in einer multidisziplinären wissenschaftlichen Umgebung, vorzugsweise in einem internationalen Kontext;
- veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten zu Themen, die für die Ausarbeitung wissenschaftlicher Vorschläge für OEL relevant sind;
- **Mitgliedschaft** in nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Ausschüssen, die für die Ausarbeitung wissenschaftlicher Empfehlungen oder die Festlegung von OEL für Chemikalien zuständig sind;
- unterstützender **Beitrag** zur Arbeit nationaler oder internationaler wissenschaftlicher Ausschüsse, die für die Ausarbeitung wissenschaftlicher Empfehlungen oder die Festlegung von OEL für Chemikalien zuständig sind;
- Projektmanagement im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Fragestellungen.

Bewerber, die Erfahrungen mit der Bewertung von Auswirkungen der Exposition gegenüber Chemikalien auf die menschliche Gesundheit in anderen Bereichen haben, wie Nahrungsmittel, Umwelt oder Verbraucherschutz, können ebenfalls berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ Orientierungshilfe: Die „Fähigkeit, in einem englischsprachigen Umfeld zu arbeiten“ entspricht dem Niveau B2 oder höher gemäß dem Referenzdokument des Europarates über das Europäische Sprachenportfolio („Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: Lernen, Lehren und Bewertung“). Weitere Informationen finden Sie unter <http://europass.cedefop.europa.eu/de/resources/european-language-levels-cefr>

6. Ernennung der Mitglieder

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ernennt die Kommission gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2014/113/EU die Mitglieder und stellt dabei eine ausgewogene geografische Zusammensetzung des Ausschusses sicher.

Die Namen der ernannten Mitglieder werden im Register der Expertengruppen der Kommission und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾.

Die Kommission behält sich das Recht vor, vor der Ernennung Dokumente und Bescheinigungen zu prüfen, um die Richtigkeit und Zulässigkeit der Bewerbung zu bestätigen.

Die Amtszeit der Mitglieder des SCOEL beträgt drei Jahre.

Bewerber, die die Anforderungen für die Mitgliedschaft erfüllen, jedoch nicht ernannt werden, werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 2014/113/EU auf einer Kandidatenliste geführt.

7. Ethische Grundsätze

Gemäß Artikel 9 des Beschlusses 2014/113/EU müssen die wissenschaftlichen Gutachten des SCOEL auf den ethischen Grundsätzen Unabhängigkeit, Transparenz und Vertraulichkeit basieren.

1. Unabhängigkeit

Die Mitglieder des SCOEL verpflichten sich, unabhängig von jedem äußeren Einfluss zu handeln. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht auf andere übertragen.

Sie müssen eine Verpflichtungserklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass sie im öffentlichen Interesse handeln und dass kein direkter oder indirekter, ihrer Unabhängigkeit abträglicher Interessenkonflikt vorliegt bzw. gegebenenfalls dass ein solcher Interessenkonflikt vorliegt.

Die Kommissionsdienststellen nehmen die bekannt gegebenen Interessen zur Kenntnis und bewerten deren Relevanz.

2. Transparenz

Der SCOEL muss sicherstellen, dass aus seinen Empfehlungen und Stellungnahmen entsprechend seinen Methoden klar hervorgeht, welche Argumente zur Entscheidungsfindung beigetragen haben.

3. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des SCOEL dürfen keine Informationen verbreiten, die sie aufgrund der Arbeit des SCOEL, thematischer Workshops oder von Arbeitsgruppen oder anderer mit dem Beschluss 2014/113/EU zusammenhängender Tätigkeiten erlangen. Diese Anforderung gilt unbeschadet des Artikels 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Artikels 12 des Beschlusses 2014/113/EU.

Die Mitglieder des SCOEL müssen zu Beginn jeder Amtszeit eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

8. Chancengleichheit

Die Kommission achtet sorgfältig darauf, in ihren Verfahren die Grundsätze der Chancengleichheit anzuwenden.

9. Einreichung von Bewerbungen

Wissenschaftler, die sich bewerben möchten, werden gebeten, das Online-Bewerbungsformular auszufüllen und abzusenden, das unter folgender Adresse verfügbar ist:

<http://ec.europa.eu/eusurvey/runner/SCOEL>

Zur Vereinfachung des Auswahlverfahrens werden die Bewerber gebeten, ihr Bewerbungsformular in englischer Sprache auszufüllen.

Eine Bewerbung wird nur dann für zulässig befunden, wenn sie Folgendes umfasst:

- ein ausgefülltes Bewerbungsformular;
- einen Lebenslauf, vorzugsweise nicht länger als drei Seiten (der an der entsprechenden Stelle zum Bewerbungsformular hochgeladen werden muss);
- eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers zu Themen, die für die Arbeit des SCOEL relevant sind (die an der entsprechenden Stelle zum Bewerbungsformular hochgeladen werden muss);
- eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers, eine Verpflichtungserklärung und eine Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten (die am Ende des Bewerbungsformulars hinzuzufügen sind).

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Nachweise können zu einem späteren Zeitpunkt angefordert werden.

Die Kommission teilt den Bewerbern das Ergebnis des Auswahlverfahrens so bald wie möglich mit.

10. **Bewerbungsschluss**

Der Bewerbungsschluss für die Mitgliedschaft im SCOEL ist der 15.12.2014 (GMT +1). Nur ordnungsgemäß ausgefüllte und über die oben verlinkte Website eingereichte Online-Bewerbungen werden berücksichtigt.

Den Bewerbern wird dringend davon abgeraten, ihre Bewerbungen erst in den letzten Tagen vor Bewerbungsschluss einzureichen, da hoher Internetdatenverkehr oder Probleme mit Internetverbindungen dazu führen könnten, dass die Bewerber ihre Bewerbungen nicht rechtzeitig einreichen können. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden keine Bewerbungen mehr angenommen.

